



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 21. Oktober 2025, Zahl: 900-2/06/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.848.700,00
Aufwendungen:	€	5.847.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	1.700,00
--	---	----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.663.400,00
Auszahlungen:	€	5.700.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 37.000,00
---	---	-------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00	Gewählte Gemeindeorgane
01	Hauptverwaltung
02	Hauptverwaltung
06	Sonstige Maßnahmen
13	Sonderpolizei
163	Freiwillige Feuerwehr
211	Volksschule
232	Schülerinnen- und Schülerbetreuung
240	Kindergärten, Kindertagesstätten
250	Schulische Tagesbetreuung
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung
32	Musik und darstellende Kunst
36	Heimatspflege
38	Sonstige Kulturpflege
390	Kirchliche Angelegenheiten
42	Freie Wohlfahrt
43	Jugendwohlfahrt
52	Umweltschutz
57	Heilvorkommen
61	Straßenbau
63	Schutzwasserbau
64	Straßenverkehr
69	Verkehr, Sonstiges
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
74	Sonstige Förderungen der Land- und Forstwirtschaft
77	Förderung des Tourismus
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
814	Straßenreinigung, Winterdienst
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
816	Öffentliche Beleuchtung
817	Friedhöfe
820	Wirtschaftshof (Betriebsähnliche Einrichtungen)
831	Freibäder (Betriebsähnliche Einrichtungen)
840	Grundbesitz
85	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
870	Elektrizitätsversorgung

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
 € 724.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer